

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30.

Düsseldorf, Samstag den 25. Juli

1908.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts 371, Stück 41 u. 42 des Reichsgesetzblatts 371, Stück 30 der Gesetzsammlung 371, Ausreichung von Zinsscheinen 371, Warnung 372, Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen 372, Nachnahmeverkehr zwischen Deutschland und Rußland 373, Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt 374, Polizeiverordnung über die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau bei Hauschlachtungen 374, Polizeiverordnung betr. die Regelung des Betriebes der Pferdemeierei u. des Verkehrs mit Pferdefleisch 374, Aderweite Benennung von Gehöften 375, Grenzveränderung zwischen Rheydt und Rheindahlen 375, Vermessungsarbeiten für eine Eisenbahn von (Neuf) Holzheim nach Kommerkskirchen 375, Schwedisches Konsulat in Duisburg 375, Nachweisung der Konsumtillendurchschnittspreise für Juni 376, Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Langensfeld über Ronheim nach Hildorf 378, Landespolizeiliche Anordnung betr. Viehseuchen 384, Enteignungen 384, Prüfung für den einj.-freiwill. Dienst 385, Bekanntmachung der Generalkommission 385, Bergwerksverleihungsurkunden 385, Markscheider 387, Beginn des Wintersemesters an der Universität Münster 387, Beginn der Lehrkurse an den Maschinenbauschulen in Dortmund 387, Beginn des Wintersemesters zum Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. 387, Personalnachrichten 387.

910. Auf den Bericht vom 6. Juni dts. Js., dessen Anlage zurückfolgt, will Ich auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) der Stadt Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf hierdurch das Recht verleihen, das zur Erweiterung des städtischen Friedhofes im Ortsteile Duisburg-Weiderich zwischen Bügel-, Bismarck- und Haidestraße erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben.

Neues Palais, den 17. Juni 1908.

gez. **Wilhelm R.**gegez. v. **Molike, Holle.**

An den Minister des Innern und den Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

911. Auf Ihren Antrag vom 1. Juli dts. Js., dessen Anlage anbei zurückfolgt, will Ich der Genossenschaft zur Räumung der Niers zu Biersen im Landkreise M. Gladbach auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) das Recht verleihen, das Grundeigentum, welches für alle zur Ausführung der dauernden und jährlichen Räumung der Niers von der Quelle bis zur Preussisch-Niederländischen Grenze notwendigen Anlagen, insbesondere auch zur Beschaffung von Ablagerungsplätzen für den Bagger Schlamm, erforderlich ist, im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd oder auch unter Überschreitung der im § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bezeichneten Grenzen vorübergehend zu beschränken.

Trademünde, den 4. Juli 1908.

gez. **Wilhelm R.**gegez. v. **Arnim.**

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

912. Das zu Berlin am 11. Juli 1908 ausgegebene 41. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält.

Nr. 3507. Verordnung, betreffend die Gerichtsbar-

keit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 29. Juni 1908.

Nr. 3508. Bekanntmachung, betreffend gesundheits-schädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 4. Juli 1908.

Nr. 3509. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 4. Juli 1908.

913. Das zu Berlin am 11. Juli 1908 ausgegebene 42. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält.

Nr. 3510. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 29. Juni 1908.

Nr. 3511. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der Zusatzakte vom 28. August 1907 zu dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers und des Protokolls vom 19. Dezember 1907 über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage seitens des Königreichs Italien. Vom 4. Juli 1908.

Inhalt der Gesetzsammlung.

914. Das zu Berlin am 14. Juli 1908 ausgegebene 30. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält.

Nr. 10910. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenlopf. Vom 30. Juni 1908.

Nr. 10911. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 4. Juli 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

915. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten

3 $\frac{1}{2}$ vormalis 4 $\frac{1}{2}$ igen Staatsanleihe von 1876—1879 über die Zinsen für die zehn Jahr vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 6. Juni ds. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2 am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesem unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulbversreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Mai 1908. I. 1126.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bischoffshausen.

916.

Warnung.

In hiesigen Zeitungen wird von der Firma Dr. med. Kumlner in Genf, deren Inhaber jetzt ein Dr. med. Ringelmann ist, ein Buch als Wegweiser und Ratgeber zur Verhütung und Heilung von Gehirns-, Rückenmarks- und Geschlechtskrankheiten angepriesen. In dem „Neurasthenie“ betitelten Buche werden eine Reihe der schwersten Krankheiten als Folgen geheimer Leiden in übertriebenster Weise dargestellt, um die Kranken in Angst zu versetzen und sie zu veranlassen, einen dem Buche beigegebenen Fragebogen auszufüllen und sich danach in briefliche Behandlung durch die Firma zu begeben. Vor diesem, auf Ausbeutung leichtgläubiger und ängstlicher Personen berechneten Schwindel wird hiermit gewarnt.

Berlin, den 20. Juni 1908. I. Aa. 785/08.

Der Polizei-Präsident. J. A.: Lewald.

917.

Bekanntmachung

über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinebogen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldversreibungen.

I. 1. Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch die Reichsbankhauptkassen in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreis-kassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die preussischen Oberzollkassen,

durch alle preussischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

2. Die Zinsscheine der Reichsschuld werden ferner eingelöst

in Bayern von der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihren sämtlichen Filialen,

in Sachsen von den Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg von den Königlichen Kameralämtern,

in Baden von der Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen von den Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämtern,

in Sachsen-Weimar von den Großherzoglichen Rechnungsämtern,

in Elsaß-Lothringen von den Kaiserlichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten von verschiedenen von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

3. Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld können in Preußen allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

4. Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

an
Orten
ohne
Reichs-
bank-
anstalt.

5. Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

6. Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Überweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Überweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Überweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

7. Bei Übersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. 1. Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleihen, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I¹ aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

2. Die neuen Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen können ferner durch Vermittlung sämtlicher unter I² aufgeführten Zinsscheineinlösungsstellen bezogen werden.

3. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

4. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

5. Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Ver-

abfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

6. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

7. Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweitige Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehr mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweitigen Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldspapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schakanweisungen, sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 3. Juli 1908.

I. 1322/II. 416.

Königlich Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden und Reichsschuldverwaltung. gez. v. Bischoffshausen. 918. Im Verkehr zwischen Deutschland und Rußland (mit Ausnahme von Finnland, bezüglich dessen es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt) können Pakete vom 1. August ab mit *Nachnahme* bis 800 Mark (in Rußland 400 Rubel) belastet werden. Die *Nachnahmepakete* im Verkehr mit Rußland müssen frankiert werden, und zwar haben die Absender neben dem Porto für eine gleichartige Sendung ohne *Nachnahme* eine *Nachnahmegebühr* zu entrichten, die in Deutschland auf 5 Pfg. für je zwei Mark und jeden Teil von zwei Mark, mindestens 20 Pfg., festgesetzt ist. Der Betrag der *Nachnahme* ist vom Absender in der Währung des Aufgabebereichs, bei Paketen nach Rußland, also in deutscher Reichswährung, anzugeben; die Marknummern sind außer in Zahlen auch in Buchstaben (mit lateinischer Schrift) zu vermerken. Im Falle der Einlösung der *Nachnahme* wird dem Absender der von ihm angegebene Betrag ohne *Abzug* durch *Postanweisung* übersandt. Auf den *Nachnahme-Postanweisungen*, *Buchungsnummern* oder *Kassenzeichen* des Absenders ersichtlich zu machen, ist im Verkehr mit Rußland nicht angängig.

Berlin W. 66, den 13. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. A.: Kobelt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

919. Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. März d. J. St. B. b. f. 1907 benachrichtigt, daß die Mittelloffnung der Südbücke bei Cöln in Stromstation km 183,7 bis auf Weiteres für die Schifffahrt gesperrt ist. Der gesamte Tal- und Bergverkehr hat daher seinen Weg durch die rechtsseitige Stromöffnung, in welcher eine freie Breite von etwa 90 m zur Verfügung steht, zu nehmen. Die Durchfahrtsöffnung wird bei Tag durch an den beiden Seiten angebrachte rotweiße Flaggen, bei Nacht durch je zwei Laternen mit rotem Licht, die eine über der andren, bezeichnet.

Für die Regelung der Durchfahrt durch die rechtsseitige Stromöffnung ist auf dem, rechtsseitig diese Öffnung begrenzenden Pfeiler ein Wahrschaukasten eingerichtet, welcher bei Tage anzeigt: a) durch Aufziehen einer roten Flagge, daß die Talfahrt frei ist; b) durch Aufziehen einer weißen Flagge, daß die Bergschifffahrt frei ist; c) durch Aufziehen einer blauweißen Flagge, daß die Öffnung für den Schiffs- und Floßverkehr gesperrt ist. Bei Nacht tritt an Stelle der roten Flagge eine rote Laterne, an Stelle der weißen Flagge zwei rote Laternen, die eine über der andren. Ist die Durchfahrt gesperrt, so werden bei Nacht zwei Laternen mit grünem Lichte, die eine über der andren, gezeigt.

Außerdem sind bei Ensen, km 178 und 200 m unterhalb der Brückenbaustelle Wahrschauer in Motor- oder Dampfbooten aufgestellt, welche durch Zuruf den Schiffs- und Floßführern die nötigen Weisungen zu geben haben. Dampfboote dürfen behufs Übermittlung dieser Weisungen das Wahrschaubot bei Ensen auf der Talfahrt nur mit stillgestellter Maschine, auf der Bergfahrt das Wahrschaubot unterhalb der Brückenbaustelle nur in langsamer Fahrt passieren.

Den Anordnungen der Wahrschauer ist Folge zu geben.
Coblenz, den 15. Juli 1908. St. B. b. 5483.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A.: Mommsen.

920. Polizeiverordnung über die

Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Hauschlachtungen.
Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) und § 13 des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§ 1.

Rindvieh im Alter von 3 Monaten und darüber

unterliegt auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, in allen Fällen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Rindvieh im Alter bis zu 3 Monaten, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde unterliegen auch in den Fällen, in denen auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 die Untersuchung unterbleiben darf, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe des vorbezeichneten Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, sofern

- a) das Fleisch nicht nur im eigenen Haushalt eines Besitzers, sondern in mehr als einem Haushalte zum Genusse für Menschen verwendet werden soll,
- b) das Fleisch in einem Haushalte zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, in dem mehr als vier nicht zur Familie oder zum Gesinde des Besitzers gehörige Kostgänger regelmäßig betätigt werden,
- c) die Schlachtung zum Zwecke der Bewirtung eines die Zahl der sonst zum Haushalte gehörigen Mitglieder übersteigenden Kreises von Personen (z. B. bei Einquartierungen, Kirmessen, Schützenfesten, Hochzeiten usw.) erfolgt.

§ 3.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Strafbestimmungen der §§ 26 bis 28, insbesondere des § 27 Nr. 2, 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch die einzelnen Amtsblätter in Kraft.
Coblenz, den 4. Juli 1908. J.-Nr. 16102.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Frhr. von Schorlemer.

921. Polizeiverordnung betreffend

die Regelung des Betriebes der Pferdemeierei und des Verkehrs mit Pferdefleisch.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Rheinprovinz das Folgende:

§ 1.

Das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln zwecks Verkaufs des Fleisches als menschliche Nahrung darf außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser nur an den nach Vorschrift der Gewerbeordnung genehmigten Schlachtstätten (Rohschlächtereien) stattfinden.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind — außer bei

Rotschlachtungen (§ 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 — R.-G.-Bl. S. 547 —) nur dann, und zwar mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde oder des Gemeindevorstehers zulässig, wenn die Beförderung der Tiere nach einer Schlachtplatz wegen schmerzhafter Verletzung untunlich ist.

Das Schlachten anderer Tiere, wie Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel an den Stätten, wo diese Tiere geschlachtet werden, ist verboten.

§ 2.

Innerhalb der Gebäude und Hofräume einer Rotschlächtereier oder Verkaufsstelle von Rohfleisch sind keinerlei in den Bereich des Abdeckereigewerbes fallende Arbeiten, namentlich nicht die Herstellung von Flecken zur Leimfabrikation statthaft.

Die Rotschlächter und Rohfleischverkäufer dürfen das Fleisch gefallener oder in Abdeckereien getöteter Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel weder in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, noch in ihren Geschäftsräumen aufbewahren.

§ 3.

Den Abdeckern ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Verabfolgung von Fleisch und sonstigen Weichteilen der gefallenen und der von ihnen geschlachteten Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel untersagt. Sie müssen Häute, Haare und Hufe solcher Tiere vor der Abgabe an dritte Personen gehörig trocknen oder desinfizieren und haben Sehnen, Knochen und Fett zu kochen beziehungsweise zu schmelzen.

§ 4.

Wer dieser Verordnung entgegenhandelt, wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. August 1908 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte werden die Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Betriebes der Pferdemehlgerei und des Verkehrs mit Pferdefleisch vom 28. Juni 1890 (Amtsblätter 1890 der Königlichen Regierungen in Aachen, S. 227 ff., Coblenz, Beilage vom 31. VII. 90, S. I bis VI, Köln, S. 281 ff., Düsseldorf, S. 362 ff. und Trier, S. 241 ff.) sowie alle dieser Polizeiverordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Coblenz, den 4. Juli 1908. Nr. 16307.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

Frhr. von Schorlemer.

922. Ich genehmige, daß in der Benennung von Wohnplätzen und Gehöften der Landgemeinde Neu-Hüdeswagen im Kreise Venney folgende Änderungen eintreten:

1. Die Bezeichnung „Clouthshaus“ für ein inmitten des Wohnplatzes Born belegenes Häuschen fällt fort,
2. von den vorhandenen beiden Wohnplätzen „Kreze“ soll der auf dem rechten Ufer der Wupper gelegene die

Bezeichnung „Oberkreze“ und der auf dem linken Ufer gelegene Wohnplatz die Bezeichnung „Niederkreze“ erhalten,

3. der in der Nähe der Straße Neu-Hüdeswagen—Marke belegene Wohnplatz „Heydt“ wird unter Fortfall der bisherigen Bezeichnung mit dem nördlich gelegenen Wohnplatz „Neuenherweg“ vereinigt,

4. der an der Straße Scheideweg—Straßweg belegene Wohnplatz „Linde“ wird unter Fortfall der bisherigen Bezeichnung mit dem benachbarten Wohnplatz „Dörpfelderhöhe“ vereinigt,

5. bei den westlich der Stadt Hüdeswagen belegenen Wohnplätzen „Ober-Winterhagen“ und „Nieder-Winterhagen“ fällt die Bezeichnung „Ober“ bezw. „Nieder“ fort, so daß beide Plätze gemeinsam den Namen „Winterhagen“ führen.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 1908.

I. D. 4985.

Der Regierungs-Präsident.

923. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni d. Js. zu genehmigen geruht, daß die auf einem Übersichtsplane rot umränderte, 45 ha 50 ar 21 qm große Fläche von der Stadtgemeinde Rheindahlen abgetrennt und der Stadtgemeinde Rheydt einverleibt wird. Diese Grenzveränderung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft. Die erwähnte Karte sowie ein Flurbuchauszug liegen auf dem Bürgermeisteramte in Rheydt zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 10. Juli 1908.

I. D. 4950.

Der Regierungs-Präsident.

924. Die Königliche Eisenbahndirektion in Köln, welche mit der Anfertigung allgemeiner Vorarbeiten für eine Eisenbahn von (Neuß) Holzheim nach Kommerzkirchen beauftragt ist, wird in nächster Zeit mit den erforderlichen Vermessungsarbeiten beginnen. Unter Hinweis auf § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die betreffenden Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die erforderlichen Vermessungen auf ihrem Grund und Boden zu gestatten.

Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungspersonals anzubringenden Pfähle, Signale usw. dem Schutze des Publikums empfohlen, indem auf die Strafbestimmungen des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 17. Juli 1908. B. A. I. C. 841/1/08.

Namens des Bezirksausschusses, I. Abteilung.

Der Vorsitzende. J. B.: Hilbert.

925. Zum Konsul des für die Kreise Duisburg, Mülheim (Stadt und Land), Essen (Stadt und Land), Oberhausen und den Regierungsbezirk Arnsberg in der Stadt Duisburg neu errichteten schwedischen Konsulats ist der bisherige schwedische Vizekonsul Hugo Appeltofft zu Duisburg ernannt. Derselbe ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 12. Juli 1908.

I. F. 4169.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der Rohmaterialien-Durchschnittspreise

926.

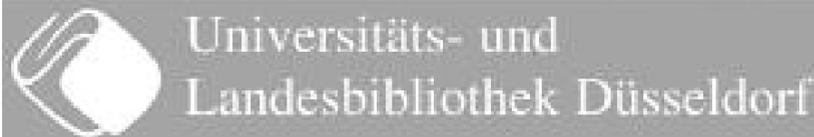
Table with 7 main columns: 1. Name of the source, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Barley, 5. Oats, 6. Straw, 7. Total. Sub-columns include quality (good, medium, low) and price per 100 kg.

Anmerkung I. Die Berechnung für die an Gruppen vorkommende Menge erfolgt gemäß Artikel II § 6 bei Befreiung von...

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Juni 1908.

Table with 21 columns for different types of raw materials and their prices. Includes sub-sections for 'Stroh' (straw) and 'Sonstige' (miscellaneous).

Die mit 1000er Tagelöhne im Monat Juni 1908 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von 10% vom Lohn — sind bei den betreffenden Hauptmärkten in Spalte 5, 6 und 9 in Kolonnen geordnet unter der Überschrift...



927. **Genehmigungsurkunde**

für die
nebenbahnähnliche Kleinbahn vom Bahnhofe
Langensfeld mit Anschluß an denselben über
Monheim nach Hiddorf nebst Abzweigung nach
dem Hafen in Hiddorf.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahn-
ähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 1,435 Meter
vom Bahnhofe Langensfeld mit Anschluß an denselben
über Monheim nach Hiddorf nebst Abzweigung nach dem
Hafen in Hiddorf für die Beförderung von Personen und
Gütern mittelst elektrischer Kraft wird den Gemeinden
Langensfeld und Hiddorf auf Grund des Gesetzes über
Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli
1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister
der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisen-
bahndirektion zu Elberfeld die Genehmigung unter fol-
genden Bedingungen erteilt:

A. Allgemeines.

Nr. 1.

Die Genehmigung für das Unternehmen, auf das die
Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten in
der Fassung vom 8. Juli 1902 (G.-S. S. 237) Anwen-
dung finden, erstreckt sich auf die Zeitdauer von 99 Jahren
von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich
ergebenden Rechte und Pflichten sowie des Betriebes an
einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der
Aufsichtsbehörden zulässig.

Die Kleinbahn darf an den Staatsbahnhof Langen-
feld angeschlossen werden. Für die Art und Weise des
Anschlusses ist der mit der Staatseisenbahnverwaltung
abzuschließende Vertrag nebst den zugehörigen Plänen z.
maßgebend.

Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiter-
beförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahn-
station im Durchgang über die Kleinbahn nach einer
anderen Eisenbahnstation befördert werden sollen.

Unter dem hiernach ausgeschlossenen Durchgangsgüter-
verkehr ist der Verkehr zwischen den Eisenbahnanschluß-
punkten der Kleinbahn selbst nicht zu verstehen, und zwar
auch dann nicht, wenn die Sendungen von den Eisen-
bahnanschlußpunkten über die Kleinbahn nach einer Eisen-
bahnstation oder von einer Eisenbahnstation über die
Kleinbahn nach den Eisenbahnanschlußpunkten befördert
werden sollen.

Auch ist der Kleinbahn gestattet, Güter unmittelbar
vom Hafen in Hiddorf nach allen Eisenbahnstationen und
umgekehrt von letzteren nach dem genannten Hafen zu
befördern.

Es bleibt vorbehalten, den Güterverkehr auf der
Kleinbahn auf bestimmte Stunden zu beschränken.

Hinsichtlich der Desinfektion der Kleinbahnwagen, in
denen Vieh befördert worden ist, findet das Gesetz
betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei
Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar
1876 (R.-G.-Bl. S. 163) nebst den dazu erlassenen oder
künftig ergehenden Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Eine etwaige Fortsetzung der Bahn sowie der Zu-
sammenschluß mit anderen Kleinbahnunternehmungen ist
nicht statthaft. Den Gemeinden wird hiermit die Ge-
nehmigung erteilt, den Betrieb der Kleinbahn auf 60
Jahre an das Rheinische Westfälische Elektrizitätswerk in
Essen/Ruhr zu verpachten.

Nr. 2.

1. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn
muß innerhalb zweier Jahre nach der endgültigen Geneh-
migung des Bauplans erfolgen. Die Frist kann auf
Antrag bei unverschuldeter Bauverzögerung verlängert
werden.

2. Die endgültige Feststellung der Pläne im Plan-
feststellungs- oder Enteignungsverfahren ist innerhalb
längstens 6 Monaten nach Zustellung der Genehmigungsur-
kunde zu beantragen.

3. Sollten die Unternehmer dieser Verpflichtung nicht
nachkommen, so sind sie zur Zahlung einer Verzugsstrafe
von 300 Mark für jeden Monat an die Königliche
Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf verpflichtet.

Nr. 3.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unter-
nehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbe-
hörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher
das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und
Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der
jährliche Reinertrag des Unternehmens, mit Sicherheit
ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungs-
abschluss nebst den dazu gehörigen Unterlagen jährlich
einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu
gestatten.

B. Bau und Betrieb.

Bau.

Nr. 4.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den
Anforderungen, welche in der von den Herren Ministern der
öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem Gesetze vom
28. Juli 1892 am 13. August 1898 erlassenen Aus-
führungsanweisung zu § 9 unter A und in den jeweils
erlassenen Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche
Kleinbahnen gestellt werden, nach Maßnahme der von den
Unternehmern vorgelegten, mit dem Genehmigungsver-
merk vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeich-
nungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hier-
bei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und
Ergänzungen herzustellen, welche bei der Planfeststellung
angeordnet werden sollten.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und
der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichts-
behörde von der eingangs genannten Ausführungsan-
weisung nebst Betriebsvorschriften sowie von der durch
die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abge-
wichen werden.

Nr. 5.

Bei der Ausführung des Baues haben die Unternehmer
dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege
durch die Bahnarbeiten nicht verhindert oder wesentlich

erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen sind die Unternehmer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich.

Betrieb.

Nr. 6.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf

A) bei Personen- und gemischten Zügen mit oder ohne Anhängewagen

1. auf eigenem Bahnkörper, sowie von 0,3 Kilometer bis Monheim 30 Kilometer,
2. auf den übrigen Strecken 20 Kilometer (mit der Maßgabe, daß die Geschwindigkeit innerhalb der Ortschaften erforderlichenfalls auf 12 Kilometer in der Stunde zu ermäßigen ist),

B) bei Güterzügen 20 Kilometer in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeiten für bestimmte Strecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Ein jeder Fahrplan ist mindestens 14 Tage vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Nr. 7.

Die Unternehmer sind verpflichtet, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 6) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften und sonstigen Anordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes derartiger Kleinbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Nr. 8.

Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphenlabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht.

Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten.

Nr. 9.

1. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörde, eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten, feststellen zu lassen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.

2. Meldung seitens des Betriebsleiters ist sofort zu erstatten:

I. An die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde, über alle Unfälle, bei denen

- a) Menschen getötet oder schwer verletzt sind;
- b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfälle vorliegt.

II. An beide Aufsichtsbehörden

- a) über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnanlagen oder eigenen Fahrzeuge stattgefunden hat;
- b) über Betriebsstörungen von längerer als 24 stündiger Dauer.

3. Über kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder Bahnanlagen vorgekommen sind, ist den Aufsichtsbehörden zu den von denselben festzusetzenden Fristen je eine Übersicht einzureichen.

4. Von sämtlichen Unfällen und Betriebsstörungen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein müssen.

5. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei eintretenden Unfällen die erforderlichen Werkzeuge (Winde und Brechkränze) schnell erreichbar sind.

6. Der Ortspolizeibehörde und Berufs-Feuerwehr müssen auf Verlangen Schlüssel für die Streckenausshalter und ein Plan über die Lage derselben ausgehändigt werden.

Nr. 10.

Sollte der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so sind die Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die in Nr. 2 bezeichnete Kasse verpflichtet.

C. Vertretung der Unternehmer.

Betriebspersonal.

Vertretung der Unternehmer.

Nr. 11.

Die mit der Leitung des Unternehmens, sowie die mit der Leitung des Baues der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen und deren etwaige Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind eintretende Änderungen anzuzeigen.

Die Unternehmer sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Betriebspersonal.

Nr. 12.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Oberschaffner, Haltestellenvorsteher usw.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Wagenführer, Oberschaffner, Schaffner und Bremser erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft vom Betriebsleiter einen Fahrchein, welchen sie keinem Dritten überlassen dürfen. Vor Ausfertigung des Fahrcheines hat der Betriebsleiter mündlich und durch Probefahrten die Befähigung des Anwärters zu prüfen.

Der Fahrchein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind. Die Wagenführer müssen mit der Bedienung der Bremse und der elektrischen Fahrleinrichtung vertraut sein. Die Schaffner und Bremser müssen die Wagen zum Stehen bringen können.

Auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist die Annahme der im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten von dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen.

Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte, der Prüfung seitens der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde unterliegende Anweisungen zu geben. Auch sind über dieselben Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei ihrer Dienstaussübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

D. Beförderungspreise und Bedingungen, Fahrplan. Beförderungspreise.

Nr. 13.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht den Unternehmern 5 Jahre nach der Betriebsöffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit und dann weiter in Zwischenräumen von je 3 Jahren wird der Höchstbetrag der Beförderungspreise durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Bei Festsetzung dieser Preise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen An-

ordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Fahrplan.

Nr. 14.

Die Einrichtung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmer überlassen. Nach dieser Zeit ist der Fahrplan in Zwischenräumen von 3 Jahren der Aufsichtsbehörde gemäß näherer Anordnung derselben zur Feststellung einzureichen. Die Bestimmungen über die technische Prüfung des Fahrplans (Nr. 6) werden hierdurch nicht berührt.

Nr. 15.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Gemeinsame Bestimmungen.

Nr. 16.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch den Langensfelder Generalanzeiger, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen, sowie der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

E. Verhältnisse der Bahn zu Dritten.

Nr. 17.

Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

Nr. 18.

Es bleibt vorbehalten, den Unternehmern jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

Nr. 19.

Für die Benützung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend, jedoch unbeschadet der den Aufsichtsbehörden nach dem Gesetze vom 28. Juli 1892 zustehenden Aufsichtsrechte.

Militärische Verpflichtungen.

Nr. 20.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine, liegen den Unternehmern in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselben sind nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militä-

tärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausföhrung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfall der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfall die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuföhren.
4. Die Unternehmer sind im Mobilmachungs- und Kriegsfall verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegseisbahnleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsföhrung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militäreisenbahnordnung Teil II E).
6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde haben die Unternehmer zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Verbollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweis gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage

beigefügten Muster I;

- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letzte auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probefähigkeit kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);

- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsolgen, die den Transportföhrern für die Rechnungslegung zu belassen sind.

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Muster I (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. O. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienstempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportföhrers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

„Gültig als Militärfahrkarte.“

„Anerkenntnis für die Militärverwaltung“

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

„Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung“

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Beststellungs- ortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Beststellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkles auf Grund ihrer mündlichen

Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und einbezogen sind,

- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Verbringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Fesslungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge. Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflchtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Behrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Rückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichheitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Behrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppenteil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu Nr. 1 bis 9 sind auch

für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der Kleinbahn maßgebend.

Nr. 21.

Im Interesse der Verteidigung der Festung Cöln werden folgende Bedingungen gestellt:

1. Im Armierungsfalle sind je nach Verlangen des Gouvernements:

- die gesamte Bahnanlage und die späteren Erweiterungen der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen;
- das Betriebsmaterial nach bestimmten Punkten zusammenzuziehen und erforderlichenfalls zu zerstören, speziell die Motorwagen;
- ferner die Betriebs- und besonderen Einrichtungen auf den Haltestellen, sowie die Weichen nebst anschließenden Gleisstrecken so zu zerstören und zu beseitigen, daß sie der Angreifer nicht verwenden kann;
- die Masten, Kupferdrähte und Telegraphen-Apparate zu entfernen, die Kupferdrähte und Telegraphen-Apparate nach Anweisung der Fortifikation Cöln an die Militärverwaltung abzuliefern.

2. Die Bestellung der erforderlichen Arbeitskräfte im Armierungsfalle ist Sache der Bahneigentümer. Werden eintretendenfalls die übernommenen Verpflichtungen nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt, so ist das Gouvernement zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Bahneigentümer berechtigt.

3. Die Freigabe des in der Festung eingelieferten Materials usw. erfolgt bei der Desarmierung. Die Zurückschaffung desselben ist Sache der Bahneigentümer.

4. Die Bahneigentümer haben nach Eröffnung des Betriebes sofort und sodann alljährlich am 1. April eine Nachweisung des gesamten Betriebsmaterialbestandes einzureichen.

5. Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 leistet das Reich nur für den Schaden, der entsteht durch Zerstörung der Bahn auf Geheiß des Gouvernements, sowie für den Minderverwert der etwa zu militärischen Zwecken herangezogenen Gegenstände.

6. Die vorstehenden Bedingungen erstrecken sich auch auf die etwa später anzulegenden Zweig- und Anschlußgleise.

7. Die Stellung weiterer Bedingungen durch das Gouvernement bei Verlängerung der Kleinbahnlinie bleibt vorbehalten.

Verhältnis zur Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

Nr. 22.

Für die Verpflichtung der Unternehmer im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Nr. 23.

Zum Schutze der Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen sind folgende

Allgemeine polizeiliche Anforderungen an den Bau und Betrieb mit Gleichstrom betriebener elektrischer Kleinbahnen zu beachten:

1. Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung“, an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechklinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, auf gefalteten Holzleisten und dergleichen.

2. Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert, oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolierung darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

3. Falls die Stromrückleitung durch die Gleisbahnen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerk durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

4. An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 Meter betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 Meter entfernt bleiben.

5. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstände von weniger als 10 Meter neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

6. Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter müssen die Bahnkabel auf der den Telegraphenkabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 Meter Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergl.) eingebettet sein. Diese Muffen müssen 0,50 Meter zu beiden Seiten der gekreuzten Telegraphenkabel, bei seitlichen Annäherungen ebenso weit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter das Bahnkabel tiefer als das Tele-

graphenkabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 Meter hinausragen. Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn oder die Telegraphenkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 Meter Wandstärke befinden.

7. Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln ist der zuständigen Oberpostdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- beziehungsweise Fernsprechbetrieb ruht.

8. Fehler, d. h. ein schadhafter Zustand, in der Startstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereich der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

9. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

10. Von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

11. Die außer den bevorstehenden „Allgemeinen polizeilichen Anforderungen“ etwa nötig werdenden Sonderbedingungen sollen im Planfeststellungsverfahren getroffen werden. (Ziffer 6 des Erlasses vom 9. Februar 1904 III. 1264/04 I./Bl. 224/04 Min. d. öffentl. Arb., IIa 653 Min. d. Jun).

Nr. 24.

Freifahrten der Aufsichtsbeamten.

Die Unternehmer sind verpflichtet, den Staatsbahnsbeamten bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gestatten.

Die Kleinbahn ist unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie die nach dem Gesetz vom 3. November 1838 genehmigten Eisenbahnen zur unentgeltlichen Beförderung von Zollbeamten verpflichtet.

Düsseldorf, den 21. Juli 1908.

I. K. 2978.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: v. Miesitzsch.

928. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Halbachschen Gehöfte zu Lüttringhausen seit 14 Tagen abgeheilt und die Desinfektion ausgeführt ist, hebe ich hiermit in Gemäßheit des § 69 der Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung

von Viehseuchen die durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 10. v. Mts. I. P. 3026 bezw. vom 2. d. Mts. I. P. 3694 getroffenen Bestimmungen, soweit sich dieselben auf Lüttringhausen beziehen, auf.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1908.

I. P. 4071.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

929. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erweiterung des Bahnhofes Remscheid-Haften innerhalb der Gemeinde Remscheid belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr. des Strich-Registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Ar	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	2	20	13	2347/342	Wiese	Kaufmann Richard Heinrich Edelhoff	Remscheid-Haften
2	1	65	13	2608/293	Garten	"	"
3	3	10	13	1627/294	Hofraum	"	"
4	—	97	13	2599/367	Garten	"	"
5	—	80	13	2598/366	Hofraum	Eheleute Schrotthändler Johann Klein und Margarete geb. Schneider	Remscheid-Bremen
6	—	07	13	2597/359	"	"	"
7	1	25	13	2596/287	"	"	"
8	1	05	13	2606/289	Weg	Schlittschuhschmied Josua Sieper	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 4. August 1908**, nachmittags 3 1/2 Uhr, auf dem Bahnhofe Remscheid-Haften.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 17. Juli 1908.

A. Nr. 190.

Der Abschätzungs-Kommissar: N o l d a, Regierungsrat.

930. Auf Antrag der Stadt Grefeld hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau von Entwässerungsanlagen erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Uerdingen belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Ar	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	9	23	4	456/246	Acker	Rentner Adolf Herberg und Miteigentümer	Wiesbaden usw.
2	10	10	4	802/251	Wiese	Grundbesitz-Gesellschaft m. b. H., Guido Herberg Erben	Uerdingen
3	12	01	4	früher 423/26 jetzt 1231/26	"	a) Ehefrau des Architekten und Kaufmannes Wilhelm Gobbers b) Ehefrau Dr. med. Philipp Risgen	Grefeld Uerdingen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Samstag, den 1. August 1908**, nachmittags 4 1/4 Uhr, im Hotel Kellner in Uerdingen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 23. Juli 1908.

I. A. E. Nr. 18¹⁸.

Der Abschätzungs-Kommissar: L u t t e r b e c k, Regierungsrat.

931. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Düsseldorf gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August ds. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der deutschen Behrordnung aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Düsseldorf, den 21. Juli 1908. Nr. 1973.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

932. Öffentliche Bekanntmachung

Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungssache im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Spezialkommissar: Regierungsrat Grube zu Düsseldorf:

Zusammenlegung der Grundstücke des südlichen Teils des Gemeindebezirks Garzweiler, der begrenzt wird: im Norden und Osten von dem zusammengelegten Teil des Gemeindebezirks Garzweiler, im Westen und Süden von der Gemarkung Immerath, im Süden von den Gemarkungen Tiz und Büß
Bürgermeisterei Garzweiler, Kreis Grevenbroich,
Altkennzeichen J. a. 16

wird mit Bezug auf:

die §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 betr. die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes

die §§ 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§ 25 bis 27 der Verordnung vom

30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Donnerstag, den 1. Oktober 1908,

vormittags 11 Uhr,

vor dem Geheimen Regierungsrat Offenberg an unserer Geschäftsstelle hier selbst — Oststraße Nr. 184 — anstehenden Termin anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 25. Juni 1908. G. 25.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
B r ü m m e r.

933. Hiermit bringen wir die Bestätigungsurkunden über die reale Feldesteilungen der Bergwerke Kossenray II, Kossenray 9, Kossenray 10 und Rheinberg 3 bei Rheinberg im Kreise Moers zur öffentlichen Kenntnis.

Bonn, den 27. Juni 1908. Nr. 2715.

Königliches Oberbergamt.

In Namen des Königs!

Nachdem die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Kossenray II bei Kossenray im Kreise Moers nach Ausweis der in Ausfertigung beigehefteten notariellen Ver-

handlung vom 2. November 1907 die reale Teilung des Feldes dieses Bergwerks in zwei selbständige Felder mit den Namen Kossenray 2 und Trennteil Kossenray 2 beschlossen, auch den Nachweis geführt hat, daß auf dem zu teilenden Bergwerke weder Hypotheken noch sonstige dingliche Berechtigungen lasten, und nachdem dieser Beschluß gemäß §§ 51 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntnis gebracht ist, wird die reale Teilung des Feldes Kossenray II in die selbständigen Felder Kossenray 2 und Trennteil Kossenray 2 hiermit bestätigt.

Gegenwärtige Urkunde ist zweimal ausgefertigt worden.

Mit der ersten Ausfertigung sind die dreizehnte Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907, sowie die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kossenray II vom 4. September 1906 verbunden.

Diese erste Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das neue selbständige Steinkohlenbergwerk

Kossenray 2

in den Gemeinden Kossenray, Kerpelen und Rheinberg, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Vonn, welches einen Flächeninhalt von einer Million sechshundertfünfunddreißigtausend siebenhundertdreißig Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, w, x, y bezeichnet sind.

Mit der zweiten Ausfertigung sind die sechszwanzigste Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907 und eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kossenray II vom 4. September 1906 verbunden.

Diese zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das nunmehr selbständige Steinkohlenbergwerk

Trennteil Kossenray 2

in der Gemeinde Rheinberg im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Vonn, welches einen Flächeninhalt von fünfhundertdreißigtausend zweihundertsechs Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben w, x, y, z, g bezeichnet sind.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1908.

Nr. 2715.

(Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

In Namen des Königs.

Nachdem die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Kossenray 10 bei Kossenray im Kreise Moers nach Ausweis der in Ausfertigung beigehefteten notariellen Verhandlung vom 2. November 1907 die reale Teilung des Feldes dieses Bergwerks in zwei selbständige Felder mit den Namen Kossenray 10 und Trennteil Kossenray 10 beschlossen, auch den Nachweis geführt hat, daß auf dem zu teilenden Bergwerke weder Hypotheken noch

sonstige dingliche Berechtigungen lasten und nachdem dieser Beschluß gemäß §§ 51 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntnis gebracht ist, wird die reale Teilung des Feldes Kossenray 10 in die selbständigen Felder Kossenray 10 und Trennteil Kossenray 10 hiermit bestätigt.

Gegenwärtige Urkunde ist zweimal ausgefertigt worden.

Mit der ersten Ausfertigung sind die vierundzwanzigste Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907, sowie die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kossenray 10 vom 6. März 1907 verbunden.

Diese erste Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das neue selbständige Steinkohlenbergwerk Kossenray 10

in den Gemeinden Kossenray, Kerpelen und Rheinberg im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von einer Million neunhundertsechzigtausend einhundertunddrei Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig beglaubigten Teilungsriffe mit den Buchstaben a y g¹ h¹ i¹ k¹ l¹ bezeichnet sind.

Mit der zweiten Ausfertigung sind die achtundzwanzigste Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907 und eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kossenray 10 vom 6. März 1907 verbunden.

Diese zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das nunmehr selbständige Steinkohlenbergwerk

Trennteil Kossenray 10

in der Gemeinde Rheinberg im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von einer Million einhundertneuntausend achthundertvierundneunzig Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig beglaubigten Teilungsriffe mit den Buchstaben y z a¹ b¹ c¹ d¹ bezeichnet sind.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1908.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Nachdem die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Kossenray 9 bei Kossenray im Kreise Moers nach Ausweis der in Ausfertigung beigehefteten notariellen Verhandlung vom 2. November 1907 die reale Teilung des Feldes dieses Bergwerks in zwei selbständige Felder mit den Namen Kossenray 9 und Trennteil Kossenray 9 beschlossen, auch den Nachweis geführt hat, daß auf dem zu teilenden Bergwerke weder Hypotheken noch sonstige dingliche Berechtigungen lasten, und nachdem dieser Beschluß gemäß §§ 51 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntnis gebracht ist, wird die reale Teilung des

Feldes Kossenray 9 in die selbständigen Felder Kossenray 9 und Trennteil Kossenray 9 hiermit bestätigt.

Gegenwärtige Urkunde ist zweimal ausgefertigt worden. Mit der ersten Ausfertigung sind die dreiundzwanzigste Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907, sowie die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kossenray 9 vom 17. Dezember 1906 verbunden.

Diese erste Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das neue selbständige Steinkohlenbergwerk Kossenray 9

in den Gemeinden Kossenray, Kerpelen und Rheinberg, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von einer Million siebenhundertneunundsechzigtausend zweihundertzweiundsiebzig Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig beglaubigten Teilungsriffe mit den Buchstaben a v u t s f² f¹ g¹ h¹ i¹ k¹ l¹ bezeichnet sind.

Mit der zweiten Ausfertigung sind die siebenundzwanzigste Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907 und eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kossenray 9 vom 17. Dezember 1906 verbunden.

Diese zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das nunmehr selbständige Steinkohlenbergwerk Trennteil Kossenray 9

in der Gemeinde Rheinberg im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von vierhundertneunzehntausend siebenhundertachtundzwanzig Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig beglaubigten Teilungsriffe mit den Buchstaben f² e¹ q r s bezeichnet sind.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1908.

(L. S.)

Nr. 2715.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Nachdem die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Rheinberg 3 bei Rheinberg im Kreise Moers nach Ausweis der in Ausfertigung beigehefteten notariellen Verhandlung vom 2. November 1907 die reale Teilung des Feldes dieses Bergwerks in zwei selbständige Felder mit den Namen Rheinberg 3 und Trennteil Rheinberg 3 beschlossen, auch den Nachweis geführt hat, daß auf dem zu teilenden Bergwerke weder Hypotheken noch sonstige dingliche Berechtigungen lasten, und nachdem dieser Beschluß gemäß §§ 51 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntnis gebracht ist, wird die reale Teilung des Feldes Rheinberg 3 in die selbständigen Felder Rheinberg 3 und Trennteil Rheinberg 3 hiermit bestätigt.

Gegenwärtige Urkunde ist zweimal ausgefertigt worden.

Mit der ersten Ausfertigung sind die fünfundzwanzigste Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907, sowie die Verleihungsurkunde für das Bergwerk

Rheinberg 3 vom 6. März 1907 verbunden.

Diese erste Ausfertigung bildet die Berechtigungs-
urkunde für das neue selbständige Steinkohlenbergwerk
Rheinberg 3

in der Gemeinde Rheinberg, im Kreise Moers, Regie-
rungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, welches
einen Flächeninhalt von einhundert und drei Tausend
fünfundfünfzig Quadratmeter hat und dessen Grenzen
auf dem am heutigen Tage als zu der gegenwärtigen
Urkunde gehörig beglaubigten Teilungsrisse mit den
Buchstaben $d^1 h^1 g^1 f^1 f^2$ bezeichnet sind.

Mit der zweiten Ausfertigung sind die neunund-
zwanzigste Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom
2. November 1907 und eine beglaubigte Abschrift der
Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rheinberg 3 vom
6. März 1907 verbunden.

Diese zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungs-
urkunde für das nunmehr selbständige Steinkohlenbergwerk
Trennteil Rheinberg 3

in den Gemeinden Rheinberg und Willingen, im Kreise
Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk
Bonn, welches einen Flächeninhalt von zwei Millionen
fünfundachtzig Tausend neunhundertdreiundvierzig Qua-
dratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen
Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig be-
glaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben g bis q
 $e^1 f^2 d^1 c^1 b^1 a^1 z$ bezeichnet sind.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1908.

Nr. 2715.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

934. Dem Markscheider Karl Stein aus Brackel bei
Dortmund ist von uns unter dem 12. Mai d. Js. die
Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Mark-
scheiderarbeiten innerhalb des preussischen Staatsgebietes
erteilt worden.

Stein hat seinen Wohnsitz in Dortmund genommen.

Dortmund, den 14. Juli 1908.

I. 9157.

Königliches Oberbergamt.

935. Das Wintersemester 1908/09 beginnt bei der
Königl. Universität am **Donnerstag den 15. Okto-
ber d. Js.**

Die Einschreibungen zur Immatrikulation finden in
den ersten 3 Wochen des Semesters vormittags von
10—11 Uhr im Senatssaale statt.

Das Verzeichnis der Vorlesungen ist vom ersten
Bedellen der Universität zu beziehen.

Münster i. W., den 14. Juli 1908. J.-Nr. 1004.

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Erler.

936. **Königliche Vereinigte Maschinenbau-
schulen zu Dortmund.**

Am 1. Oktober 1908 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I: **Königliche Höhere Ma-**

**schinenschule für Maschinen- und Elektro-
techniker. Zweijähriger Kursus. Jährliches Schulgeld
150 Mark.**

Abteilung II: **Königliche Maschinen-
bauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede
und ähnliche Gewerbetreibende. Zweijähriger Kursus.
Jährliches Schulgeld 60 Mark.**

Abteilung III: **Abend- und Sonntags-
schule mit Fachunterricht. Für die theoretische Aus-
bildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier
Abenden der Woche von 8—9³/₄ Uhr und am Sonntag-
morgen.**

Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den tech-
nischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung
um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den
staatlichen Behörden als Nachweis einer ausreichenden
Fachbildung angesehen werden.

Programme mit Aufnahmebedingungen und Be-
rechtigungen der Anstalt kostenfrei durch

die Direktion.

937. **Studium der Landwirtschaft**

an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1908/09
beginnen am 22. Oktober. Das Programm für das
Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, so-
wie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester
sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts,
L. Buchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt
der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1908.

Wirklicher Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Personal-Nachrichten.

938. Seine Majestät der Kaiser und König haben
Allergnädigst geruht, der Frau Oberbürgermeister Mary
geb. Pesse und der verwitweten Frau Generaldirektor
Laura Thielen geb. Korten, beide in Düsseldorf wohn-
haft, die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse, dem Lehrer
Friedrich Voll an der städtischen höheren Mädchenschule
in Crefeld den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse, dem
evangelischen Hauptlehrer August Sommer an der Keins-
hagener Volksschule in Remscheid, den königlichen Kronen-
Orden 4. Klasse, dem katholischen Lehrer Johann Kösters
in Saalhoff, Kreis Moers, den Adler der Inhaber des
Königlichen Hausordens von Hohenzollern, der Firma
D. Peters & Co., G. m. b. H. in Neviges und Elber-
feld die Staatsmedaille mit der Inschrift „Für gewerb-
liche Leistungen“ in Gold, dem Procuristen Ferdinand
Silberberg in Elberfeld den kgl. Kronen-Orden 4. Klasse,
dem Buchhalter und Kassierer Karl Keller, dem technischen
Webereileiter Julius Mühlenmeister, beide in Neviges,
dem Buchbindermeister Ferdinand Drees in Elberfeld
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Ober-
meister Friedrich Rademacher, dem Fabrikarbeiter Johann
Hennigfeld, dem Betriebsgehilfen Wilhelm Schumacher,
sämtlich in Neviges, dem Einschlagstubenvorsteher Wil-
helm Schmitz in Elberfeld, dem Viehhallenarbeiter

Bernhard Möllmann in Oberhausen, dem Wiegkammergehilfen Anton Lipphausen in Elberfeld, dem Bäcker Jakob Geisweidt ebendort, dem Oberküfer Anton Schäfer in Venrath, dem Sattler Matthias Schumacher, dem Plakmeister Wilhelm Dauben, beide in Düsseldorf, dem Fabrikwächter Wilhelm Bungart in Duisburg, dem städtischen Kassenboten Birz in Essen (Ruhr) und dem Fabrikmesserhärter Friedrich Jacob in Oben-Widdert, Landkreis Solingen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

939. Der Herr Ober-Präsident hat die Ernennung des Rittergutsbesizers Paul Poensgen, jetzt in Düsseldorf wohnhaft, zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Venrath im Landkreise Düsseldorf umfassenden Standesamtsbezirk widerrufen.

940. Die Wahl des bisherigen besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeisters) der Stadt Minden, Dr. Hans Koernicke, als besoldeten Beigeordneten der Stadt Oberhausen für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer ist am 4. Juli cr. Allerhöchst bestätigt worden.

941. Im Bezirk der Königlichen Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hoherzollernschen Lande zu Düsseldorf sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Angenommen: Die Landmesser Solbat und Wurzel zu Düsseldorf, die Rechengehilfen Waldenspuhl, Müllenmeister und Masuch zu Düsseldorf als Hilfszeichner, die Privatgehilfen Leidolf und Temsel als Spezialkommissions-Bureauanwärter in Wehlar bezw. Altenkirchen.

Ernannt: Die Regierungs-Assessoren Ullmann in Altenkirchen und von Moxenhoffen in Wehlar zu Regierungs-

Verliehen: Dem Geheimen Regierungsrat Offenberg zu Düsseldorf der Kronen-Orden III. Klasse, dem Regierungs-Assessor Leicher zu Jülich eine etatsmäßige Spezialkommissarstelle, dem Spezialkommissions-Sekretär Wallen-

horn zu Düsseldorf eine etatsmäßige Generalkommissions-Sekretär-Stelle, dem Spezialkommissions-Bureau-Diätar Rausedat zu Aidenau eine etatsmäßige Spezialkommissions-Sekretär-Stelle.

Versetzt: Die Spezialkommissions-Sekretäre Egenolf von Neuwied nach Düren, Fraissinet von Düren nach Düsseldorf, Jaspers von Düren nach Neuwied, Wüstefeld von Düsseldorf nach Düren und Wahl von Aidenau nach Düren, die Spezialkommissions-Bureau-Diätare Thiel von Düren nach Düsseldorf und Bennigsen von Neuwied nach Jülich, der Hochschul-Bureau-Diätar Siegfried von Hannover als Generalkommissions-Bureau-Diätar nach Düsseldorf, die Vermessungsbeamten Oberlandmesser Neuenhofen von Prüm nach Düsseldorf, die Landmesser Rannenberg von Neuwied nach Prüm, Wittmer von Düsseldorf nach Düren, Reichenbach von Trier nach Jülich, Termehr von Trier nach Aidenau, Koschid von Remagen nach Trier, Paulus von Neuwied nach Simmern, Fic von Cöln nach Remagen und Kabus von Remagen in den Geschäftsbezirk der Generalkommission zu Merseburg.

Ausgeschieden: Landmesser Heinemann zu Düsseldorf. **942.** Der Pfarrer Dr. Grapfeld zu Fischeln, Landkreis Crefeld, ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen der Pfarrei Fischeln ernannt worden.

943. Hilfsgefängenaufseher Möltgen in Duisburg-Ruhrort zum Gefängenaufseher beim Gerichtsgefängnis daselbst, Hilfsgerichtsdienner Bofz in Duisburg-Ruhrort zum Gerichtsdienner beim Amtsgericht daselbst, Aktuar Behle in Oberhausen zum ständigen Bureauhilfsarbeiter beim Amtsgericht daselbst, der Gerichtsassessor Dr. Judiclar zu Elberfeld zum Staatsanwalt, der Gerichtsassessor Taube zu Berlin zum ständigen Hilfsarbeiter, der Justiz-anwärter Roy zu Duisburg zum Gerichtsaktuar und der Kanzleidiätar Wogt zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft zu Duisburg.

Hierzu eine Sonderbeilage, betreffend die von der Königl. Preussischen Landesaufnahme herausgegebenen Kartenwerke.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 173, 174, 175, 176, 177 und 178.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von A. Bofz & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Sonder-Beilage

zum

30. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

944. Hierdurch wird auf die von der Königl. Preussischen Landesaufnahme herausgegebenen Kartenwerke aufmerksam gemacht.

Ein Verzeichnis der Karten, die für den Bezirk in Betracht kommen, sowie die Bestimmungen über den Bezug dieser Karten werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Behörden verweise ich besonders auf die Bezugsbestimmungen unter B.

Düsseldorf, den 13. Juli 1908.

I. O. 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Ver- triebs- hand- lung	Nr.	Verzeichnis der von der Königlich Preussischen Landesaufnahme herausgegebenen Karten und Pläne.	Preis für 1 Blatt		
			im Buch- handel M	zum Dienst- gebrauch M	für Auf- ziehen M
		I. Hauptkartenwerke.			
	1	Meßtischblätter 1 : 25 000. 3699 Blätter Lithographie mit Handkolorit der größeren Gewässer; Gelände in Schichtlinien. Näheres s. Übersicht in 5 Einzelblättern. Zeichenerklärung	1,00	0,50	0,50
	2	Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000. Preussischer Anteil; 545 Blätter. Kupferstich; Gelände in Bergstrichen. Näheres s. Übersichtsblatt. Ausgabe A. Kupferdruck mit Handkolorit der Grenzen und größeren Gewässer " B. Dreifarbendruck ohne Grenzkolorit " C. Umdruck ohne Kolorit Zeichenerklärung	0,50	0,25	0,30
	3	Topographische Übersichtskarte des Deutschen Reiches 1 : 200 000. 196 Blätter Dreifarbendruck mit Handkolorit der Niederungen und Landesgrenzen; Gelände in Schichtlinien. Näheres s. Übersichtsblatt. Zeichenerklärung	1,50	1,00	0,30
	4	Topographische Spezialkarte von Mitteleuropa 1 : 200 000. (Reymann.) s. Z. 529 Blätter Heliogravüre, Kupferstich oder Lithographie mit Handkolorit der Grenzen und Seeufer; Gelände in Bergstrichen. Näheres s. Übersichtsblatt. Zeichenerklärung	1,00	0,50	0,30
	5	Übersichtskarte von Mitteleuropa 1 : 300 000 Lithographie, Buntdruck; Gelände in Bergstrichen, auf neueren Blättern in Schummerung. Näheres s. Übersichtsblatt. Zeichenerklärung	0,50 1,50	0,25 0,75	0,30 0,50
		II. Spezialkarten.			
	1	Kreiskarte 1 : 100 000 Mit Handkolorit der Kreisgrenzen und größeren Gewässer. Vorhanden: Die Kreise von Ost- und Westpreußen, außer Braunsberg, Ger- dauen, Memel, Johannisburg; ferner Berfenbrück, Bütow, Cleve, Franz- burg, Grimmen, Grünberg, Jarotschin, Herzogtum Lauenburg, Oster- burg, Ost- und Westhavelland, Ost- und Westprienitz und Znin; je 1 Blatt.	1,50	1,00	0,50 bis 1,40

Bestimmungen für den Bezug der Karten.

A. Bezug durch den Buchhandel.

1. Der Hauptvertrieb der Karten ist der Verlagsbuchhandlung von **R. Eifenschmidt, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 70a** übertragen. Von dieser unmittelbar oder auch durch jede andere Buchhandlung des In- und Auslandes sind die Karten von **Jedermann** zu beziehen.
2. Im Interesse des Publikums sind bei einer Anzahl Buchhandlungen in größeren Städten Deutschlands sogenannte Zweiglager errichtet, wo bei schnellem Bedarf Blätter leicht zu erlangen und vor endgültigem Ankauf auch einzusehen sind.
3. Bei Bestellungen ist genaue Bezeichnung des Kartenwerkes und Maßstabes sowie der Ausführung der Karten, ob farbig, d. h. mit Handcolorit, oder nur schwarz pp., und Angabe der gewünschten Blätter nach Nummer und Namen erforderlich, da Rücknahme oder Umtausch richtig gelieferter Karten nicht angängig ist.
4. Wiederverkäufer haben den jedem Blatte durch Stempel aufgedruckten und in diesem Verzeichnis aufgeführten Verkaufspreis inne zu halten.
5. Auf Leinwand gezogene Karten werden nicht vorrätig gehalten. Doch übernimmt die Verlagsbuchhandlung von R. Eifenschmidt das Aufziehen zu den im Verzeichnis angegebenen Preisen.

B. Bezug zum Dienstgebrauch.

Vergl. Armeeverordnungsblatt 1907 Nr. 57.

1. Für den Dienstgebrauch in der Armee und Marine sowie bei sämtlichen Behörden — auch Gemeindebehörden — ist der Preis der Karten ermäßigt.
Für die Abgabe an die Schulen und Unterrichtsanstalten zu Lehrzwecken bestehen besondere Bestimmungen.
2. Das Verzeichnis dieser Karten mit Preisangabe, ferner Übersichten der Hauptkartenwerke und Anmeldeformulare werden von der Plankammer der Königlichen Landesaufnahme, Berlin NW. 40, Moltkestraße 4 und von der Vertriebshandlung R. Eifenschmidt, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 70 A unentgeltlich abgegeben. Jeder Kartensendung wird ein Formular für neue Anmeldungen beigelegt.
3. Der Bedarf an Karten kann jederzeit, jedoch innerhalb der Truppenteile, Behörden, Offizierkorps pp. tunlichst gesammelt, in besonderen Fällen auch von einzelnen Offizieren und Beamten unmittelbar bei der Plankammer angemeldet werden.
4. Für die Anmeldung sind möglichst die vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Besonderer Anschreiben bedarf es nicht. Genaueste Bezeichnung der gewünschten Karten nach den betreffenden Übersichtsblättern ist dringend geboten, weil Umtausch oder Rückgabe richtig gelieferter Karten unzulässig ist. Telegraphische Bestellungen sind tunlichst zu vermeiden.
5. Die Karten gehen den Bestellern portofrei zu. Die für sie zu zahlenden Geldbeträge sind von den Bestellern sobald als möglich — spätestens aber innerhalb 4 Wochen — ungekürzt und portofrei an die Vertriebshandlung einzusenden. Quittungsübermittlung erfolgt nur gegen vorher einzusendende Portovergütung.
6. Die Herausgabe neuer Blätter wird im „Militär-Wochenblatt“ und im „Reichs- und Staatsanzeiger“ bekannt gemacht. Es empfiehlt sich, die betreffenden Übersichtsblätter hiernach zu berichtigen.
7. Das Aufziehen der Karten — in Taschenformat — besorgt die Vertriebshandlung. Der Preiszuschlag für das Aufziehen ist im Verzeichnis vermerkt. Besondere Wünsche sind unter der Rubrik „Bemerkungen“ mitzuteilen.

Die Plankammer der Königlichen Landesaufnahme.

Nach dem Armeekorrespondenz-Blatt Nr. 10, 1898, S. 102 sind die ohne besondere Anschreiben an die Plankammer zu richtenden Anmeldungen auf Karten zum Dienstgebrauch nach folgendem Muster aufzustellen:

Beispiel: 2. Garde-Regiment zu Fuß, I. Bataillon.
Briefbuch Nr. 120.

Berlin, den 25. April 190

Anmeldung auf Karten zum Dienstgebrauch.

Die Plankammer der königlichen Landesaufnahme wird ersucht, die nachbezeichneten Karten für den Dienstgebrauch zu ermäßigten Preisen anzuweisen.

Benennung, auch Maßstab des Kartenwerkes usw.	Nummern der einzelnen Blätter <small>(möglichst Reihenfolge innehalten!)</small>	Namen	Wieviel						Bemerkungen. <small>(Etwasige Wünsche über Lieferzeit, Aufziehen pp.)</small>
			Kupfer- oder Steindruck				Zindruck <small>(schwarz)</small>		
			Zindruck		mit Handkolorit				
			aufge- zogen	nicht aufge- zogen	aufge- zogen	nicht aufge- zogen	aufge- zogen	nicht aufge- zogen	
Reichskarte 1:100 000	293	Potsdam	1	—	1	1	—	1	Kaserne, Friedrichstr., bis 30. d. M.
	294	Schöneberg	1	—	1	1	—	1	
	318	Possen	—	1	—	—	1	2	
	319	Beeskow	—	1	—	—	1	2	

v. N.,
Major und Bataillonskommandeur.

Plankammer an 190..... Nr.
ab 190.....

H. N. Der Kartenvertriebs-Handlung H. Eisenschmidt, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 70 A, Die Plankammer.
zur Übersendung der obenbestellten Karten zu den festgesetzten ermäßigten Preisen.

Vorstehend aufgeführte Karten sind dem Besteller zu den festgesetzten ermäßigten Preisen am
zugeestellt worden; dies becheinigt

Berlin, den 190.....

Die Kartenvertriebs-Handlung.

Auszug aus der Übersicht der veröffentlichten Meßtischblätter 1:25 000,
umfassend die auf den Regierungsbezirk Düsseldorf entfallenden einzelnen Blätter nach Nummer und Namen.

	23°30'	40'	50'	24°	10'	20'	30'	40'	50'	25°	25°10'	
51°54'	2276 Zyfflich	2277 Olten	2278 Emmerich	2279 Anholt	2280 Bocholt							51°54'
48'	2350 Grafwegen	2351 Cleve	2352 Calcar	2353 Rees	2344 Dingden	2355 Brünen						48'
42'		2424 Goch	2425 Ildem	2426 Kanten	2427 Wesel	2428 Drevenad	2429 Dorsten					42'
36'		2497 Lindenhof	2498 Geldern	2499 Issum	2500 Rheinberg	2501 Dinslaken	2502 Vottrop					36'
51°30'			2571 Straelen	2572 Nieukerk	2573 Mörs	2574 Duisburg	2575 Mülheim- Ruhr	2576 Essen-Ruhr				51°30'
24'			2645 Kalben- kirchen	2646 Kempen (im Rheint.)	2647 Crefeld	2648 Kaisers- werth	2649 Kettwig	2650 Velbert				24'
18'		2714 Stmpt	2715 Burgwald- niel	2716 Biersen	2717 Billig	2718 Düsseldorf	2719 Reitmann	2720 Eberfeld	2721 Barmen	2722 Hadevorn- wald		18'
12'			2776 Wegberg	2777 München- Glabbach	2778 Weveling- hoven	2779 Neuß	2780 Hilden	2781 Solingen	2782 Remscheid	2783 Wipperf- fürth		12'
6'				2840 Lig	2841 Greven- broich	2842 Stommeln	2843 Hitdorf	2844 Burscheid	2845 Kürten			6'
51°	23°30'	40'	50'	24°	10'	20'	30'	40'	50'	25°	25°10'	51°

Auszug aus dem Übersichtsblatt
zu der
Karte des Deutschen Reichs
im Maßstabe 1 : 100 000,
umfassend die auf den Regierungsbezirk Düsseldorf entfallenden
einzelnen Blätter nach Nummer und Namen.

	23°30'	24°	24°30'	25°
52°	327 Cleve	328 Bocholt		52°
51°45'	352 Geldern	353 Wejel	354 Recklinghausen	51°45'
51°30'	377 Kaldenkirchen	378 Grefeld	379 Eberfeld	51°30'
51°15'	402 Erfelenz	403 Düsseldorf	404 Solingen	51°15'
51°	23°30'	24°	24°30'	25°